

1_ZR_218/55

V e r k ü n d e t
am 6. März 1956

Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Patentnichtigkeitssache

des Robert M [REDACTED], S [REDACTED],
T [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Berufungs-
klägers,

- vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Ottokar W [REDACTED], H [REDACTED], K [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagten und Berufungs-
beklagten,

- vertreten durch: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 6. März 1956 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. h.c. Wilde, Dr. Birnbach,
Dr. Nastelski, Dr. Christoph und Dr. Weiss

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen die Entscheidung
des 1. Nichtigkeitssenats des Deutschen Patent-
amts vom 28. Juni 1955 wird auf Kosten des Klä-
gers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte hat sich seit längerer Zeit mit der elektrischen und elektrolytischen Reinigung von Holzfässern für Wein, Most, Süßmost und ähnliche Flüssigkeiten beschäftigt. Er hatte zwei ältere Patente, nämlich Nr 570 947 mit Wirkung vom 26. Juli 1931 und Nr 661 190 mit Wirkung vom 20. Juni 1936 erwirkt, das erstere für ein elektrolytisches Reinigungsverfahren mit einer Innen- und einer Außenelektrode, das zweite für ein Reinigungsverfahren durch Hitzeeinwirkung, bei dem stabförmig hintereinandergesetzte elektrische Heizkörper in das Faß eingeführt wurden. Diese Patente hatte der Beklagte verkauft. Sie wurden aus zweiter Hand vom Kläger erworben und sind inzwischen abgelaufen.

Am 31. Dezember 1948 hat der Beklagte ein weiteres Patent für ein aus zwei Innenelektroden bestehendes elektrolytisches Reinigungsgerät angemeldet, die entweder getrennt durch verschiedene Öffnungen des Fasses eingeführt werden, oder stabförmig hintereinander angeordnet durch das Spundloch des Fasses eingeführt werden sollten. Das Patent wurde unter Nr 849 983 mit Wirkung vom 1. Januar 1949 an erteilt, die Patenterteilung am 24. Juli 1952 bekannt gemacht und die Patentschrift am 18. September 1952 ausgegeben. Die hier interessierenden Patentansprüche lauten:

- 1) Aus zwei Elektroden bestehendes Gerät zur Reinigung von hölzernen Fässern für Wein, Most, Süßmost oder ähnliche Flüssigkeiten, dadurch gekennzeichnet, daß auch die zweite Elektrode (6) im wesentlichen stabförmig und derart ausgebildet ist, daß sie in das Innere des Fasses eingesetzt werden kann.

- 2) Gerät nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die erste und die zweite Elektrode (2, 6) unter Isolierung gegeneinander derart vereinigt sind, daß sie ein einheitliches stabförmiges Stück bilden.
- 3) Gerät nach Anspruch 2, dadurch gekennzeichnet, daß die beiden Elektroden (2, 6) gleichachsig hintereinander angeordnet sind und zwischen ihnen ein vorzugsweise in seiner Länge veränderliches aus Isoliermaterial bestehendes Abstandsstück vorgesehen ist.
- 10) Gerät nach Anspruch 6, dadurch gekennzeichnet, daß in dem Kopfstück eine Kontrolllampe (16) angebracht ist.

Der Kläger hat ebenfalls ein Gerät zur elektrolytischen Faßreinigung mit zwei stabförmig angeordneten Innenelektroden am 29. Oktober 1949 zum Patent angemeldet und das Patent am 22. September 1951 unter der Nr 825 239 erhalten. Er hat inzwischen auf das Patent verzichtet. Das Patent ist gelöscht worden. Der Kläger behauptet, daß sich das Gerät des Beklagten mit seinem Gerät praktisch decke und daß der Beklagte den wesentlichen Inhalt seiner Anmeldung anlässlich eines Besuches in seiner Werkstatt im Mai 1944 den Zeichnungen und Modellen des Klägers ohne seine Einwilligung entnommen habe. Er erhebt Nichtigkeitsklage und beantragt,

das Patent 849 983 in den Ansprüchen 2, 3 und 10 für nichtig zu erklären.

Der Beklagte beantragt Klageabweisung. Er bestreitet die Behauptung einer unbefugten Entnahme, behauptet vielmehr seinerseits, er habe dem Kläger eine Konstruktionszeichnung seines Faßreinigungsgeräts leihweise überlassen.



Das Patentamt hat nach Beweisaufnahme die Klage abgewiesen. Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung des Klägers, mit der er seinen Klageantrag weiter verfolgt. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Berufung. Der Senat hat die Ehefrau des Klägers, den Uhrmacher F. [REDACTED] und den Verlagsvertreter B. [REDACTED] als Zeugen über die Klagebehauptungen vernommen. Die Parteien haben über das Beweisergebnis verhandelt. Die Akten des Landgerichts Stuttgart F. [REDACTED] gegen M. [REDACTED] 4 O. 215/52 und W. [REDACTED] gegen G. [REDACTED] 10. O. 38/53 haben vorgelegen und sind mit den im Urteil erwähnten Teilen Gegenstand der Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Auch die neue, zum Teil wiederholte Beweisaufnahme hat die Behauptung der unbefugten Entnahme des Erfindungsgedankens aus den Zeichnungen und Modellen des Klägers ebensowenig zu bestätigen vermocht wie im ersten Rechtszuge.

Es mag sein, daß der Beklagte entsprechend den Bekundungen des Zeugen F. [REDACTED] und der Ehefrau des Klägers im Jahre 1944 Gelegenheit gehabt hat, bei wiederholten Besuchen in der Werkstatt des Klägers das Modell eines stabförmigen elektrolytischen Faßreinigers zu sehen, wie es etwa den später von beiden Parteien zum Patent angemeldeten Vorrichtungen entsprach. Daraus folgt aber noch nicht, daß der Beklagte sich den in diesem Modell verkörpert Gedanken des Klägers zu eigen gemacht hat. Der Beklagte befaßte sich schon lange vor dieser Zeit mit dem Gedanken der elektrolytischen Faßreinigung und hatte bereits im Jahre 1936 einen elektrischen Faßreiniger

patentiert erhalten, bei dem zwei elektrische Heizkörper stabförmig hintereinander montiert in das Faß eingeführt wurden. Es lag nahe, daß der Beklagte, nachdem er sich entschlossen hatte, den Strom nicht mehr wie früher durch den Faßinhalt und die Faßwand zu leiten, sondern mit zwei Innenelektroden zu arbeiten, auf die in dem alten Patent 661 190 benutzte stabförmige Anordnung der elektrischen Stromkreise zurückgriff. Es besteht die Möglichkeit, daß er diesen Gedanken bereits vor 1944 gefaßt hatte, und es ist ihm auch nicht widerlegt, daß er seinerseits dem Kläger zu dieser Zeit eine Zeichnung gegeben hat, die eine stabförmige Anordnung der Elektroden vorsah. Der Kläger hat in seiner Aussage vor dem I. Nichtigkeitssenat zugegeben, daß er vom Beklagten damals eine Zeichnung erhalten habe, die eine Einführung von zwei Elektroden in das Faß vorsah. Er hat auch in dem unstreitigen Schreiben an den Beklagten vom 5. Juni 1947 nicht bestritten, eine Zeichnung vom Beklagten erhalten zu haben. Im Schreiben verwahrt er sich nur dagegen, daß er die Zeichnung des Beklagten benutzt habe, nicht aber dagegen, daß die Zeichnung eine andere Anordnung wiedergebe. Es bleibt immerhin offen, ob die Darstellung zwei getrennte Elektroden oder eine stabförmige Doppелеlektrode wiedergab. Der Beklagte erklärt die Hingabe der Zeichnung zwanglos damit, daß der Kläger ihm damals Hoffnungen auf eine gemeinsame Verwertung der Vorrichtung gemacht habe.

Auffällig bleibt allerdings das von dem Zeugen Bihn geschilderte Verhalten des Beklagten, der den Zeugen im Jahre 1947 zu dem Kläger schickte, um von ihm ein Faßreinigungsggerät zu erwerben, ohne ihm zu sagen, daß der Beklagte es kaufen wollte. Daraus folgt zwar ein Bestreben, die Konstruktion des Klägers kennen zu lernen,

Jedoch braucht dies nicht notwendig für eine Absicht des Beklagten zu sprechen, diese Konstruktion nachzuahmen und für sich zum Patent anzumelden. Der Beklagte erklärt diesen Versuch ebenso zwanglos damit, daß er feststellen wollte, ob der Kläger heimlich seine Konstruktion widerrechtlich benutzt habe und für sich zu verwerten suchte. Für die Feststellung einer unbefugten Entnahme reichen also auch diese Bekundungen nicht aus.

Nach alledem ist der Kläger auch im zweiten Rechtszuge den Beweis für seine Behauptungen schuldig geblieben. Die Berufung mußte daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Wilde

Birnbach

Nastelski

Christoph

Weiss